

Beschluss-Nr.	Ausgefertigt	Bekannt gemacht im Amtsblatt	Inkrafttreten
187/2003	11.12.2003	23.12.2003	24.12.2003

GEBÜHRENSATZUNG zur Friedhofssatzung der Gemeinde Gerstenberg

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 21 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO), der §§ 1, 2, 11 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) und des § 35 der Friedhofssatzung der Gemeinde Gerstenberg, wird die folgende Gebührensatzung beschlossen.

I. Gebührenpflicht

§ 1 Gebührenerhebung

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen und Anlagen im Rahmen der Friedhofssatzung der Gemeinde Gerstenberg vom 11.12.2003 werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührensatzung erhoben.

§ 2 Gebührensschuldner

- (1) Schuldner der Gebühren für Leistungen nach der Friedhofssatzung sind;
- a) Bei Erstbestattungen die Personen, die nach Bürgerlichem Recht die Bestattungskosten zu tragen haben,
Das sind u.a.:
 - die Erben des beizusetzenden Verstorbenen,
 - der überlebende Ehegatte,
 - unterhaltspflichtige Verwandte des Verstorbenen in gerader Linie,
 - Antragsteller
 - b) bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.
- (2) Für die Gebührensschuld haftet in jedem Falle auch
- a) der Antragsteller,
 - b) diejenige Person, die sich der Gemeinde gegenüber schriftlich zur Tragung der Kosten verpflichtet hat.
- (3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehung der Gebührensschuld, Fälligkeit

- (1) Die Gebührensschuld entsteht bei Inanspruchnahme von Leistungen nach der Friedhofssatzung, und zwar mit der Beantragung der jeweiligen Leistung.
- (2) Die Gebühren sind sofort nach Bekanntgabe des entsprechenden Gebührenbescheides fällig.

§ 4
Rechtsbehelfe/Zwangsmittel

- (1) Die Rechtsbehelfe gegen Gebührenbescheide aufgrund dieser Satzung regeln sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Durch die Einlegung eines Rechtsbehelfs gegen die Heranziehung zu Gebühren nach dieser Gebührenordnung wird die Verpflichtung zur sofortigen Zahlung nicht aufgehoben.
- (3) Für die zwangsweise Durchsetzung der im Rahmen dieser Satzung erlassenen Gebührenbescheide gelten die Vorschriften des Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes in der jeweiligen gültigen Fassung.

II. Gebühren

§ 5
**Gebühren für die Benutzung der Leichenhalle und des
Aufbahrungsraumes/Friedhofskapelle**

- (1) für die Benutzung der Leichenhalle werden folgende Gebühren erhoben:
 - a) Benutzung des Aufbewahrungsraumes für Särge 25,00 €
 - b) Benutzung des Aufbewahrungsraumes für Urnen 15,00 €
 - c) Benutzung der Friedhofshalle bei Trauerfeiern 70,00 €

§ 6
Bestattungsgebühren

- (1) Es werden Gebühren erhoben
 - b) Für die Beisetzung von Aschen je Urne 80,00 EuroEin Zuschlag zu b) für Beisetzungen an Samstagen, Sonn- und Feiertagen von 30 %

§ 7
Ausgrabungsgebühren und Grabräumung

- a) Für das Ausgraben, Umbetten oder Tieferlegen von Urnen,
je Hilfskraft und Stunde 20,00 Euro
- b) Für das Abräumen eines Erdgrabes nach Ablauf der Ruhezeit 80,00 Euro
- c) Für das Abräumen eines Urnengrabes nach Ablauf der Ruhezeit 40,00 Euro

§ 8
Grabnutzungsgebühren

- (1) Für die Überlassung einer Wahlgrabstätte für die Dauer von 30 Jahren (Ruhezeit gem. § 10 der Friedhofssatzung) einschließlich Friedhofsunterhaltungsgebühr werden folgende Gebühren erhoben:

a) Wahlgrabstätte für Erdbestattungen	
1. einstellig	450,00 Euro
2. mehrstellig pro Sarg	450,00 Euro
b) Wahlgrabstätte für Urnenbestattungen	
1. pro Urne	350,00 Euro
c) Urnengemeinschaftsgrabstätte	860,00 Euro

§ 9 Verwaltungsgebühren

(1) Die Verwaltungsgebühr wird pro Beisetzung erhoben für die gesamte Ruhezeit von 20 Jahren für die allgemeine Verwaltung und Registerführung, einschließlich der jährlichen Standfestigkeitskontrolle.

Verwaltungsgebühr	50,00 Euro
-------------------	------------

(2) Weiterhin wird eine Verwaltungsgebühr für die Bearbeitung von Anträgen zur Errichtung von Grabmalen erhoben sowie für die Bearbeitung von Anträgen zur Auflösung von Grabstätten.

Verwaltungsgebühr pro Antrag	25,00 Euro
------------------------------	------------

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten alle übrigen entgegenstehenden ortsrechtlichen Vorschriften außer Kraft.

ausgefertigt und bestätigt: 11.12.2003
Gerstenberg, 11.12.2003

Hesselbarth
Bürgermeister